

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

94 (5.4.1917) 2. Blatt

Fortsetzung des Staatsanzeigers.

Bekanntmachung.

Nr. W. IV. 2500/2. 17. S. N. N.

Betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwillenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffs-ladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Umschlagstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Ranzlöcher sind 1 M. für 1 kg, für sonstige Säcke und Packfüllen 0,50 M. für 1 kg von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preshallenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilverschmierung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

machung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Übersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. S. N. N.

Table with 3 columns: Nr., Bezeichnung, and Mark für 1 kg (bester Sorte). It lists various types of artificial wool (Kunstwolle) such as 'Aa. Kunstwollen aus altem Wollestricken, Zephyr und Tritot', 'Ab. Kunstwollen aus alten halbwillenen Stricklumpen', etc., with corresponding prices.

\*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Table with 3 columns: Nr., Bezeichnung, and Mark für 1 kg (bester Sorte). It lists various types of artificial wool (Kunstwolle) such as 'E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen - Tuch und Tuchgebot - (Rungo)', 'F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen', etc., with corresponding prices.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General: Sbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. S. N. N.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6<sup>1</sup> der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom

1 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- 1. ....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
4. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5<sup>2</sup> der Bekanntmachungen über Vorratsberhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**  
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengesetzter aus gemischten und getrockneten wollebenen und halbwollebenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten<sup>2</sup>.

**§ 2. Beschlagnahme.**  
Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

**§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.**  
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

**§ 4. Veräußerungserlaubnis.**  
Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierterung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Gabern A.-G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Gabern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- soweit Höchstpreise<sup>2</sup> festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreises vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft.

**§ 5. Verarbeitungserlaubnis.**  
Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Gabern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

**§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.**  
Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

<sup>3</sup> Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. A. A. betreffend das Reizen von Lumpen (Gabern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reizen von Lumpen (Gabern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

<sup>4</sup> Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. A. A. betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. A. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte W. II. 1800/5. R. A. A. W. II. 1800/9. R. A. A. W. II. 1800/1. 17. R. A. A. verwiesen.

(nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

**§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.**  
Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

**§ 8. Meldepflichtige Personen.**  
Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
- gewerbliche Unternehmungen, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtage (§ 9) aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

**§ 9. Stichtag und Meldefrist.**  
Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

**§ 10. Meldesteine.**  
Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldesteinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldesteine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldestein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

**§ 11. Lagerbuch und Auskunfterteilung.**  
Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

**§ 12. Anfragen und Anträge.**  
Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

**§ 13. Ausnahmen.**  
Ausnahmen von den Beschlagnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

**§ 14. Infraktreten.**  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben, Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant.

## Nicht-Amtlicher Teil.

### Zweiter Tagesbericht vom 2. April.

W.T.B. Berlin, 3. April, abends. (Amtlich.) Im Westen lebhafteste Gefechtsstätigkeit südwestlich von St. Quentin und nordöstlich von Soissons, im Osten am mittleren Stodob.

**Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.**  
W.T.B. Wien, 3. April. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart.

**Südlicher Kriegsschauplatz.**  
An der Bistritza-Solotwenska scheiteren Vorstöße russischer Aufklärungsgruppen. Nördlich des Dnjestr stellenweise erhöhte russische Gefechtsstätigkeit.

**Italienischer Kriegsschauplatz:**  
Keine besonderen Kampfereignisse.

**Südöstlicher Kriegsschauplatz:**  
Follich des Odrabasses drangen unsere Truppen in die feindlichen Gräben ein und brachten Gefangene zurück.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:  
von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Petersburg, 2. April. (W.T.B. Nicht amtlich.) Petersb. Tel.-Ag. Der Ausschuh der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten von Petersburg, wo die Mehrzahl der Fabriken und Werkstätten vereinigt ist, die für die nationale Verteidigung arbeiten, hat einstimmig einen Entschluß angenommen, der in der Arbeiterzeitung vom 21. März veröffentlicht wird. Er enthält vier Punkte: Die Befreiung der politischen Freiheit, die durch die Revolution errungen wurde, und die unbedingte Notwendigkeit, alle Streitigkeiten beizulegen, die die Sache des allen Regimes begünstigen und die unerlässliche Produktion der Munitionsbetriebe ungünstig beeinflussen, die für den gegenwärtigen Augenblick unerlässlich ist, um den deutschen Militarismus zu besiegen, dessen Bestreben dahin geht, die Autokratie wieder herzustellen.

## Mahnworte.

Ich sollte meinen, daß es heute kaum noch einer besonderen Mahnung bedürfen kann, um das deutsche Volk zur freudigen Vergabe der Geldmittel zu bewegen, deren das Vaterland bedarf. Wir deutschen Landwirte sind uns längst darüber klar, daß der endgültige Sieg in diesem Kriege ebenso von unseren Leistungen abhängig ist, wie von denjenigen unserer tapferen Truppen.

Wer dem Vaterlande nicht mit seinem Blute dienen kann, der soll und wird dankbar sein, wenn er es wenigstens mit seiner Arbeit und seinem Geld und Gut tun darf.

F. v. Wangerheim,  
Präsident des Bundes der Landwirte.

Der Krieg steht vor einer entscheidenden Wendung. Die Einsetzung der wirksamsten Waffe wird die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung im steigenden Maße auch unseren Gegnern fühlbar machen und eine von Monat zu Monat sich verschärfende Wirkung ausüben, bis der Zusammenbruch eintritt. In diesem Zeitraum kommt alles darauf an, die vorhandenen Lebensmittel so gerecht wie irgend möglich zu verteilen und mit ihnen so sparsam wie möglich zu wirtschaften. Daneben aber gilt es, dem Gegner die zähe Siegesüberdacht des deutschen Volkes auch dadurch vor Augen zu führen, daß die neue Kriegsanleihe auch diesmal zu einem entscheidenden Erfolge führt. Der Aufforderung, Kriegsanleihe zu zeichnen, wird ja an sich jeder gern entsprechen, da es sich um die denkbar beste Verzinsung und sichere Kapitalanlage handelt. Dahin wirken muß aber auch die Überlegung, daß auch die glänzendsten militärischen Erfolge keinen vollen Sieg herbeizuführen in der Lage sind, wenn wir etwa vorzeitig finanziell erlahmen. Insbesondere hat die Landbevölkerung die Verpflichtung, nach allen Kräften zum finanziellen Gelingen beizutragen. Bei einem ungünstigen Ausgange des Krieges oder einem unvollständigen Siege würde neben dem städtischen Grundbesitz gerade die Landwirtschaft am meisten betroffen werden, da sie durch den Besitz von Grund und Boden, für den sich dann keine Käufer finden würden, an die Heimat gefesselt wäre und deren Kästen zu tragen hätte, während die heillosen Schichten sich eher durch Abwanderung übermäßigen Steuerlasten entziehen können. Wer die preussisch-deutsche Wirtschaftsgeschichte kennt, weiß, daß die Folge der napoleonischen Kriege zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein jahrelanges Siechtum auf das Schwere die Landwirtschaft erschütterte und zahlreiche landwirtschaftliche Güter veräußert. Wie jeder andere Beruf hat daher auch die Landwirtschaft das größte Interesse daran, einen entscheidenden Sieg durch finanzielle Mittel zu ermöglichen. Der bewährte patriotische Sinn unserer Landbevölkerung wird auch diesmal in vollem Maße seine Pflicht tun.

Dr. Böhm, M. d. N.,  
Präsident-Mitglied des deutschen Bauernbundes.

## Der Krieg und die Heimat.

Der Hilfsdienstausschuh des Reichstages beriet am Freitag darüber, ob zur Erweiterung des nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes diesem Gesetze unterstellten Personen ein Beschluß des Reichstages erforderlich ist, oder ob das durch Bundesratsverordnung mit Zustimmung des Reichstagsauschusses gefaßt werden könne. Es können in Österreich-Ungarn auf Grund der dortigen Kriegleistungsgesetze auch Reichsdeutsche zu persönlichen Kriegseinsätzen herangezogen werden. Es ist nun zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vereinbart worden, daß auch die in Deutschland lebenden Österreicher und Ungarn zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden können. Der Ausschuh beschloß mit geringer Mehrheit, einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung über die Heranziehung österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger zum Hilfsdienst nicht zu widersprechen. Diese Verordnung soll bald ergehen. Selbstverständlich hat der Hilfsdienstausschuh und der Reichstag dann das Recht, sie zu prüfen und ihre Wiederaufhebung zu verlangen.